



TW

TaylorWessing

RA Dr. Klaus Willenbruch

k.willenbruch@taylorwessing.com

RA Kristina Wieddekind

k.wieddekind@taylorwessing.com

Taylor Wessing · Am Sandtorkai 41 · 20457 Hamburg · Tel. +49 (0)40 36 80 30 · Fax +49 (0)40 36 80 32 80 · www.taylorwessing.com

Kosten im Vergaberecht TW-Übersicht Nr. 6

Verfahrensschritte	Bieter	Höhe	Erstattung
I. Kosten für Abforderung der Verdingungsunterlagen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ggf. Rüge der Höhe der Kosten 	<ul style="list-style-type: none"> ■ VOL/A: teilweise Vervielfältigungskosten; teilweise unentgeltlich ■ VOB/A: teilweise Vervielfältigungskosten zus. Porto; teilweise unentgeltlich 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Keine Erstattung
II. Angebotserstellungskosten	<ul style="list-style-type: none"> ■ idR keine Erstattung ■ Bei wettbewerblichen Dialog gesetzlich Erstattung vorgesehen, wenn Entwürfe oder Pläne § 6a Abs. 7 VgV 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wettbewerblicher Dialog: angemessene Kostenerstattung für alle Bieter einheitlich 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erstattung, wenn Bieter ein ausschreibungskonformes Angebot abgegeben hat
III. Rügemanagement	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kosten des Anwalts zur Rügerstellung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ idR Stundenhonorar ■ Nach RVG: Gebühr gem. § 2 Abs. 2 RVG/Nr. 2400 VV: Gebührensatz v. 0,5 -2,5, dann f. Nachprüfungsverfahren nur Gebühr nach Nr. 2401 VV (0,5 bis 1,3) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Soweit ersichtlich bisher keine Erstattung von Kosten im Rügeverfahren
IV. Nachprüfungsverfahren / Vergabekammer	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kostenvorschuss für Vergabekammer ■ Kosten (Gebühren und Auslagen) der Vergabekammer, wird mit Vorschuss verrechnet 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Höhe bei Vergabekammer erfragen ■ Gebührenrahmen von 2.500 – 25.000 €, Ermäßigung auf 250 €, Erhöhung auf 50.000 € möglich 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kosten trägt der Unterliegende
V. Nachprüfungsverfahren / Rechtsanwalt	<ul style="list-style-type: none"> ■ Rechtsverfolgungskosten der Vergabestelle und eventuell des Beigeladenen; eigene Kosten ■ P: Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts = bisher noch nicht abschließend entschieden 	<ul style="list-style-type: none"> ■ idR Stundenhonorar ■ Nach RVG: Streitwert 5 % der Bruttoauftragssumme, Gebühr gem. § 2 Abs. 2 RVG/Nr. 2400 VV: Gebührensatz von 0,5 bis 2,5, Ausn.: wenn bereits im Vergabeverfahren tätig, dann nach Nr. 2401 VV: Gebührensatz von 0,5 bis 1,3 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beziehung RA muss für notwendig erklärt werden ■ Bei Obsiegen in Höhe der RVG Gebühren und Kosten der Vergabekammer ■ Bei Antragsrücknahme: nach BGH keine Kostenerstattung der außerger. Kosten der Beigel. u. d. Auftraggeb.
VI. Sofortige Beschwerde / OLG	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Unterliegen Kosten des OLG, der Vergabekammer 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Streitwert gem. § 50 Abs. 2 GKG: 5 % der Bruttoauftragssumme ■ Gem. Ziffer 1220 Kostenverz. GKG: 4 Geb. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Obsiegen ■ Ermäßigung bei Rücknahme
VII. Sofortige Beschwerde / Rechtsanwalt	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Unterliegen Kosten Vergabestelle und ggf. des Beigeladenen ■ Kein Vorschuss 	<ul style="list-style-type: none"> ■ idR Stundenhonorar ■ Nach RVG: Streitwert 5 % der Bruttoauftragssumme, Gebühren wie bei Berufung (idR 2,8 Gebühren) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Obsiegen im Verfahren in Höhe der RVG Gebühren und Kosten für OLG und Vergabekammer ■ Bei Rücknahme der Sof. Beschw. keine Kostenerstattung des Beschwerdeführers gem. § 516 III ZPO

Bitte berücksichtigen Sie hierbei, dass wir die Regelungen des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes 2009 dabei noch nicht eingearbeitet haben.